

Vorlage-Nr.: **1381-2018/DaDi**

Aktenzeichen: 031-030

Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.16.02.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Teilnahme an der Kassenkreditschuldung der "Hessenkasse"**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes (Entwurf) anzunehmen.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
3. Der Landkreis verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten. Dieser Beitrag soll möglichst so erwirtschaftet werden, dass eine zusätzliche Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über eine Erhöhung Kreisumlage nur als „ultima ratio“ erforderlich wird.
4. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.
5. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Die Beschlussfassung der Punkte 1 bis 5 erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes.

Begründung:

Der Beschlussvorschlag orientiert sich am Musterbeschluss des HMdF. Dazu ist folgendes anzumerken:

Der mittlerweile dem Landtag zugeleitete Gesetzentwurf zur Hessenkasse enthält eine Reihe von Festlegungen, die in der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden höchst strittig sind. Aus diesem Grunde ist die Stellungnahme des Hessischen Landkreistages im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf zur allgemeinen Information als Anlage beigefügt.

Unabhängig vom Stand des Gesetzgebungsverfahrens weist das HMdF ausdrücklich darauf hin, dass eine Beschlussfassung durch die kommunale Vertretungskörperschaft vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgen kann. Dies ist schon allein deshalb erforderlich, weil die im Gesetz vorgesehene Antragsfrist 30.04.2018 sonst nicht eingehalten werden kann.

Die in Ziffer 2 des Beschlusstextes zu erklärende Ausgleichsverpflichtung nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO wird durch die vorgesehene Änderung der HGO neu gefasst und beinhaltet:

- Ausgleich des Haushalts in jedem Jahr in Planung und Rechnung (§ 92 Abs. 4 HGO)
- Ausgleich des Ergebnishaushalts bei Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen des Vorjahres (§ 92 Abs. 5 HGO)
- Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung und des Eigenbeitrages zur Hessenkasse aus dem Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit (§ 92 Abs. 5 HGO)

Gleiches gilt nach Absatz 6 auch für die Rechnungslegung.

Als Entschuldungshöchstbetrag wurde vom HMdF im Rahmen eines gemeinsamen Erörterungstermins am 13.12.2017 ein Betrag von 111,3 Mio. Euro identifiziert. Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung der laufenden Liquiditätsplanung errechnet, indem der Kassenkreditbestand zum 31.12.2017 um die vorhandenen liquiden Mittel, die gesicherten Forderungen gegenüber Bund und Land und um den im Kassenkreditbestand enthaltenen Anteil an vorfinanzierten Investitionen bereinigt wurde.

Nach heutigem Kenntnisstand wird dieser Entschuldungshöchstbetrag nicht mehr verändert, unabhängig davon, wie hoch zum Stichtag 30.06.2018 die Kassenkreditverbindlichkeiten tatsächlich sind. Sollten diese unter dem Höchstbetrag liegen, wird selbstverständlich nur die tatsächliche Verbindlichkeit abgelöst.

Die Auswirkungen auf die Vermögensrechnung der Kommune bzw. die bilanzielle Abwicklung sind einer noch zu erlassenden Förderrichtlinie vorbehalten. Vorgesehen ist, dass im Rahmen eines Passivtauses 50 % des Ablösebetrages direkt gegen Altfehlbeträge bzw. das Eigenkapital verrechnet werden sollen. Für die verbleibenden 50 % ist die Bildung eines neuen Passivpostens „Verbindlichkeiten Sondervermögen Hessenkasse“ vorgesehen.

Anlage:

- Stellungnahme HLT

Alternativen:

Die Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft und die damit abzugebenden Verpflichtungserklärungen sind gesetzlich normierte Voraussetzungen für eine Antragstellung im

Rahmen der Hessenkasse.

Die Alternative wäre einzig die Nichtteilnahme am Entschuldungsprogramm.